

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2018
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Breitbandberatung **GL/535/2018**
im Rahmen des Bundesförderprogrammes
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des **BAU/591/2018**
Bebauungsplanes Nr. 64 "Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim
und der Straße Am Rain" (Wasserburg) und zum Vorentwurf der 18.
Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 4 Bauantrag Nr. 26/2018, Gemarkung Kleinkötz **BAU/595/2018**
Bau einer Garage für drei Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes
- 5 Vollzug der Wassergesetze; **BAU/596/2018**
Umbau der Wehranlage für die Wasserkraftanlage an der Günz in
Kleinkötz
Stellungnahme der Gemeinde Kötz zum wasserrechtlichen Verfahren
- 6 Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitgliedschaft im **GL/534/2018**
Zweckverband "Hallenbad Nord"
- 7 Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Stellplatzsatzung **GL/536/2018**
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die **GL/538/2018**
Benutzung der Kühlhäuser der Gemeinde Kötz
- 9 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Gebührensatzung **GL/539/2018**
über die Benutzung der Kühlanlage der Gemeinde Kötz
- 10 Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung für die **GL/540/2018**
Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter mit allen Änderungen
- 11 Sachstandsbericht Feuerwehrbedarfsplanung **GL/545/2018**
- 12 Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahlen 2018 **STA/015/2018**
- 13 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 20:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2018

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2018 wurde vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Breitbandberatung im Rahmen des Bundesförderprogrammes

Der Verwaltung liegt ein Angebot für Breitbandberatung im Rahmen des Bundesförderprogrammes für die Gemeinde Kötz vor.

Die Firma Corwese GmbH bietet die Leistung zu einem Preis von 16.850,00 €, netto an.

Das Angebot beinhaltet die Erfassung und Darstellung der momentanen Breitbandversorgung und sonstiger verwendbarer Infrastruktur, die bereits verlegten und vorhandenen FTTB Infrastruktur (FTTB = Verlegen von Glasfaserkabeln bis ins Gebäude) und die Erstellung eines Netzplanes.

Es ist davon auszugehen, dass in 10 Jahren die Nachfrage im Bereich von 1Gbit/s im download und 600 Mbit/s im upload liegen wird. Der Bund fördert derzeit den Glasfaserausbau mit 50 % und der Freistaat mit 80 %.

Die Beraterleistungen werden nach der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zu 100 % gefördert. Sollten innerhalb eines Jahres noch weitere Beraterleistungen notwendig sein, so werden diese ebenfalls gefördert. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid in Höhe von 50.000,00 € liegt bereits vor.

Ergebnisse könnten dem Gremium bis Ende 2018 vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erteilt der Firma Corwese GmbH den Auftrag zur Breitbandberatung zum angebotenen Preis in Höhe von 16.850,00 €, netto.

08-61-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 "Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim und der Straße Am Rain" (Wasserburg) und zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Günzburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die Billigung des Vorentwurfs des oben angeführten Bebauungsplans beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Auf der Gewerbebrache des ehemaligen Firmengeländes der Firma "Minholz" beabsichtigen die Grundstückseigentümer, Fa. Lehner-Haus GmbH und Klichke Immobilien-Dienste GmbH,

eine Nachnutzung mit einer Wohnbebauung. Vorrangig sollen dabei Einfamilienhäuser errichtet werden.

Anlass der Planung ist die Nachnutzung einer faktischen Gewerbebrache. Planungsziel ist, die örtliche Nachfrage und den Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere an Einfamilienhausgrundstücken in der Stadt Günzburg zu decken. Durch die Wiedernutzung der brachgefallenen Fläche wird dem städtebaulichen Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von derzeit unbebauten Flächen im Außenbereich entsprochen.

Das Plangebiet befindet sich mitten im Ortsteil Wasserburg und ist im Norden, Westen und Süden umgeben von Wohngebäuden. Im Osten grenzt die Bahnlinie Günzburg – Mindelheim an den vorgesehenen Geltungsbereich. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m zum Plangebiet die Fa. Arkema GmbH, Niederlassung Günzburg (Denzinger Straße 7). In dem Betrieb wird mit Stoffen im Sinne der Störfallverordnung umgegangen.

Die anlagenbezogene Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) beinhaltet die Störfallverhinderung und die Begrenzung von Störfallauswirkungen, falls unerwartet etwas passieren sollte. Die Bauleitplanung ist zusätzlich gefordert, bezogen auf „Dennoch“-Störfälle, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, Störfallfolgen außerhalb des Betriebsbereichs zu begrenzen. Das löst einen Planungsbedarf aus. Bei den genehmigten BlmSch-Anlagen ist davon auszugehen, dass im Regelbetrieb gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind.

Planungsrechtlich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Als Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. St. Nr. 92/8, 92/20, 92/23, 93/5, 93/8, 93/9 und 93/11 mit einer Größe von ca. 2,24 ha.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebiets im Süden eine gemischte Baufläche sowie im mittleren Bereich eine gewerbliche Baufläche. Umrahmt wird der Änderungsbereich von einer Grünfläche.

Die Planung wird als Angebotsbebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren (mit einer frühzeitigen Auslegung und einer öffentlichen Auslegung) durchgeführt. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst werden (18. Flächennutzungsplanänderung Minholz-Gelände).

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Bahnlinie Günzburg-Mindelheim und der Straße Am Rain“ (Wasserburg) und den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehemaliges Minholz-Gelände) zur Kenntnis.

Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

08-62-2018/BAU einstimmig beschlossen

TOP 4: Bauantrag Nr. 26/2018, Gemarkung Kleinkötz Bau einer Garage für drei Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes

Der Bauherr möchte am Standort der Johanniter in Kleinkötz eine Garage für drei Einsatzfahrzeuge bauen. Er hat für dieses Vorhaben eine Bauvoranfrage gestellt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Schießmauer“.

Der Betriebsbeschreibung ist zu entnehmen, dass der Rettungswagen (RTW) und der Krankenwagen (KTW) aufgrund des Vertrages mit dem ZRF Donau-Iller (Zweckverband für

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung) in einer Garage untergebracht werden müssen. Bisher sind auf dem Grundstück nur ein Carport und eine Eingangsüberdachung vorhanden. Deshalb soll aus dem Carport und den angrenzenden zwei Parkplätzen eine Dreifach-Garage zur Unterbringung von drei Einsatzfahrzeugen errichtet werden. Die Ausfahrt aus den Garagen erfolgt über die Raiffeisenstraße.

Die Garagen sollen mind. 3,5 m hoch sein und eine Durchfahrtsbreite von mind. 4,00 m haben. Zwischen den Parkplätzen befindet sich eine Grünfläche, die durch den Bau der Garage versiegelt wird. Als Ersatz wird vom Bauherrn eine seitliche Berankung vorgeschlagen. In den Garagen selber werden laut Bauherrn keine technischen/außenreinigenden Tätigkeiten durchgeführt. Die Fahrzeughallen werden beheizt, ein Wasseranschluss ist nicht notwendig. Als Kennzeichnung der Ausfahrt sollen eine Rundumkennleuchte und Hinweisschilder „Achtung Einsatzfahrzeuge“ an der Garage angebracht werden.

Das Gremium diskutierte aufgrund der derzeitigen Parksituation im Bereich des Grundstückes, ob im Osten weitere Stellflächen gefordert werden sollten. Die Ausfahrt auf die Raiffeisenstraße sieht das Gremium kritisch.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz stimmt der Bauvoranfrage Nr. 26/2018 unter der Bedingung zu, dass die Ausfahrt über „An der Schießmauer“ erfolgt.

08-63-2018/BAU einstimmig beschlossen

**TOP 5: Vollzug der Wassergesetze;
Umbau der Wehranlage für die Wasserkraftanlage an der Günz in Kleinkötz
Stellungnahme der Gemeinde Kötz zum wasserrechtlichen Verfahren**

Es wird beabsichtigt, die bestehende Wehranlage für die Wasserkraftanlage an der Günz in Kleinkötz umzubauen. Die bestehende 4-feldrige Wehranlage soll zu einer 2-feldrigen Wehranlage umgebaut werden.

Für die wesentliche Veränderung der Anlage ist eine Anpassung des wasserrechtlichen Altrechts erforderlich. Das Landratsamt Günzburg führt ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durch.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz nimmt die Anpassung des wasserrechtlichen Altrechts zum Umbau der Wehranlage für die Wasserkraftanlage an der Günz in Kleinkötz zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

08-64-2018/BAU einstimmig beschlossen

**TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitgliedschaft im
Zweckverband "Hallenbad Nord"**

Die Versammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat eine Auswahlentscheidung zugunsten der Generalsanierung des Gartenhallenbades Leipheim getroffen. Die Gemeinde Kötz hat formell dieser ausgewählten Zukunftsoption nicht zugestimmt. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Verbandssatzung wäre die Gemeinde Kötz berechtigt, aus dem Zweckverband auszuscheiden.

Eine Entscheidung über die Umsetzung der Generalsanierung kann erst getroffen werden, wenn abschließend geklärt ist, welche Verbandsmitglieder Mitglied im Zweckverband bleiben. Die Entscheidung ist für die Versammlung im November geplant.

Derzeit liegt dem Landkreis eine grobe Kostenschätzung für die Generalsanierung vor. Die finanzielle Belastung der Gemeinde Kötz wird auf ca. 11.000 €/Jahr geschätzt.

Bis auf die Gemeinde Kötz sind alle Mitglieder im Zweckverband verblieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz beschließt weiterhin die Mitgliedschaft im Zweckverband „Hallenbad Nord“.

08-65-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Stellplatzsatzung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.06.2018 über den Erlass einer Stellplatzsatzung beraten. Das Gremium empfiehlt, den vorgelegten Entwurf als Satzung zu beschließen.

Mit dem vorgelegten Entwurf zu einer Stellplatzsatzung soll geregelt werden wie und wie viele Stellplätze im Rahmen eines Bauvorhabens nachzuweisen sind. Dabei soll den besonderen Belangen im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Ziel der Satzung ist, im Baugenehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren nachvollziehbare Stellplatzrichtzahlen und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stellplätze werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Können keine Stellplätze zur Verfügung gestellt werden, so besteht die Möglichkeit der Ablösung.

Mit der Satzung werden die Richtzahlen und die Berechnungen für den Nachweis von Stellplätzen im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Bei der Ermittlung ist darauf zu achten, dass die Nutzflächen als Berechnungsgrundlage in der Satzung genau definiert sind.

Können bestimmte Vorhaben nicht der Tabelle zugeordnet werden, so sind in Absprache mit dem Bau- und Umweltausschuss im Einzelfall auch höhere oder niedrigere Stellplatzzahlen möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erlässt die vorgelegte Stellplatzsatzung.

08-66-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kühlhäuser der Gemeinde Kötz

Die Gemeinde Kötz hat am 15.09.1981 eine Satzung über die Benutzung der Kühlhäuser der Gemeinde Kötz erlassen. Nachdem in den Gemeindeteilen Groß- und Kleinkötz diese Kühlhäuser nicht mehr unterhalten werden, ist die Satzung aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erlässt folgende Aufhebungssatzung:

**SATZUNG zur Aufhebung
der
Satzung über die Benutzung der Kühlhäuser der Gemeinde Kötz
vom 15.09.1981**

Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Absatz I Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Kühlhäuser der Gemeinde Kötz vom 15.09.1981 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

08-67-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kühlanlage der Gemeinde Kötz

Die Gemeinde Kötz hat am 26.10.1993 eine Gebührensatzung über die Benutzung der Kühlanlage der Gemeinde Kötz und am 28.11.2001 eine Änderungssatzung hierzu erlassen. Nachdem in den Gemeindeteilen Groß- und Kleinkötz diese Kühlhäuser nicht mehr unterhalten werden, ist die Satzung mit ihrer Änderung aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erlässt folgende Aufhebungssatzung:

**SATZUNG zur Aufhebung
der
Gebührensatzung über die Benutzung der Kühlanlage der Gemeinde Kötz
vom 26.10.1993 und der Änderung vom 28.11.2001**

Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Absatz I Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kühlanlage der Gemeinde Kötz vom 26.10.1993 und die Änderung vom 28.11.2001 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

08-68-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter mit allen Änderungen

Die Gemeinde Kötz hat am 26.01.1982 die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter beschlossen. Nachdem im Gemeindegebiet es keine Grundstücke mehr gibt, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde abgabepflichtig ist, schlägt die Verwaltung vor, die Satzung mit ihren Änderungen aufzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kötz erlässt folgende Aufhebungssatzung:

**SATZUNG zur Aufhebung
der
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe
für Kleininleiter der Gemeinde Kötz
vom 26.01.1982 zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom 16.01.1990,
16.04.1991 und 28.11.2001**

Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Kötz vom 26.01.1982 und die Änderungssatzungen vom 16.01.1990, 16.04.1991 und 28.11.2001 werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

08-69-2018/GL einstimmig beschlossen

TOP 11: Sachstandsbericht Feuerwehrbedarfsplanung

Der abwehrende Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung als auch eine ausreichende Löschwasserversorgung sind durch das Bayerische Feuerwehrgesetz als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgelegt.

Weiterhin sind die Freiwilligen Feuerwehren im Katastrophenschutz eine elementare Komponente.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Um den für eine Freiwillige Feuerwehr erforderlichen Bedarf an technischer Ausstattung, Fahrzeugen, Gerätschaften und Personal (in qualitativer und quantitativer Hinsicht) objektiv feststellen zu können und den entsprechenden Gremien Entscheidungsgrundlagen liefern zu können bedarf es eines Feuerwehrbedarfsplanes.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist die mittel- und langfristige Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren bei knapper werdenden Ressourcen (personell und finanziell).

Dazu müssen die Risiko- und Gefahrenpotenziale erkannt und Maßnahmen zu ihrer Beherrschung veranlasst werden.

Die Feuerwehrbedarfsplanung wird in vier Schritten erstellt:

- 1) Durchführung der Gefährdungsanalyse
- 2) Durchführung der Risikoanalyse
- 3) Bestimmung des Schutzzieles
- 4) Festlegung der Ausstattung der gemeindlichen Feuerwehren zur Erfüllung des Schutzzieles (Vergleich Ist- zum Sollzustand der Feuerwehren)

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der letzten Sitzung für ihre Mitgliedsgemeinden einen Feuerwehrbedarfsplan der gemeindlichen Feuerwehren in Auftrag geben. Durch die gemeinsame Vergabe konnte für beide Mitgliedsgemeinden ein wirtschaftliches Angebot erzielt werden.

Der Auftrag wurde an die Fa. GTV-Rettungsingenieure mit einer Höhe von 6.211,80 € vergeben.

Die Fa. GTV-Rettungsingenieure hat aktuell den Bedarfsplan mehrerer Gemeinden im Umkreis mit ähnlicher Einwohnerstärke (Roggenburg, Pfaffenhofen, Elchingen) erstellt.

Im Haushalt 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Kötz wurde für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für Kötz und Bubesheim 10.000 € veranschlagt.

Das Gremium nimmt vom Sachstand Kenntnis.

GL

TOP 12: Erfrischungsgeld Landtags- und Bezirkswahlen 2018

Als Termin für die Landtags- und Bezirkswahlen 2018 wurde der 14. Oktober 2018 festgelegt. Dazu werden in der Gemeinde Kötz 3 allgemeine Stimmbezirke (1 Wahllokal pro Ortsteil) und 2 Briefwahlbezirke gebildet. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der in den Wahllokalen und Briefwahllokalen eingeteilten Wahlvorstandsmitglieder kann gemäß § 9 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

Im Zuge der pauschalen Wahlkostenerstattung gem. Art. 17 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) soll vom Freistaat Bayern an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 40,00 € berücksichtigt werden. Eine konkrete Höhe ist für das Erfrischungsgeld nicht gesetzlich festgelegt (einheitliche Höhe oder Staffelung nach Funktion bleibt wie bisher den Gemeinden vorbehalten).

Die Verwaltung schlägt für die kommenden Landtags- und Bezirkswahlen ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 € vor.

Beschluss:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 €.

08-70-2018/STA einstimmig beschlossen

TOP 13: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldung.

Ernst Walter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin